

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.184.044

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5746/J-NR/2021

Wien, am 10. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Markus Koza und Meri Disoski, Freundinnen und Freunde haben am 10.03.2021 unter der **Nr. 5746/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Verdacht auf Schwarzarbeit und Sozialbetrug bei Hygiene Austria LP** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Hygiene Austria LP wurde von Lenzing AG und Palmers Textil AG zur FFP2- Masken-Produktion gegründet.*
 - *Wie viele Mitarbeiter*innen sind/waren bei der Hygiene Austria LP seit ihrer Gründung sozialversicherungsrechtlich angemeldet?*
 - *In welchem Ausmaß sind Arbeitnehmer*innen bei der Hygiene Austria LP beschäftigt?*
 - *Liegt der Beschäftigung bei der Hygiene Austria ein Kollektivvertrag zu Grunde?*
 - *Wenn ja, welcher?*
 - *Wie viele der bei der Hygiene Austria LP beschäftigten Personen sind über Leiharbeitsfirmen angestellt und wie viele über die Hygiene Austria direkt?*
 - *Wie viele Arbeitnehmer*innen bei der Hygiene Austria LP arbeiten oder arbeiteten seit ihrer Gründung ohne Unfall- bzw. Sozialversicherungsschutz?*

- *Haben/Hatten Arbeitnehmer*innen, die ohne Unfall- und Sozialversicherungsschutz bei der Hygiene Austria LP arbeiten oder arbeiteten, Kenntnis davon?*
- *Welche (Kontroll-) Behörden waren seit der Gründung von Hygiene Austria vor Ort?*
- *Was konnten diese Behörden feststellen?*
 - *Gibt es etwaige Berichte über die Arbeitsumstände bei der Hygiene Austria LP?*
 - *Wenn ja, welche?*
- *Welche Übertretungen des LSD-BG in Bezug auf die Hygiene Austria LP haben seit der Gründung bis jetzt stattgefunden?*
 - *Wie wurden diese Übertretungen sanktioniert?*

Zu den Fragen 1a, 1b, 1d und 1e liegen dem Bundesministerium für Arbeit keine Daten vor.

Laut Homepage der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) besitzt die Hygiene Austria LP GmbH die Gewerbeberechtigung zur Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten. Hinsichtlich der Produktion ist das Unternehmen Mitglied der Niederösterreichischen Landesinnung der Chemischen Gewerbe und Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger. Die Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger schließt für ihre Mitglieder den Kollektivvertrag für Arbeiter im chemischen Gewerbe ab. Es ist davon auszugehen, dass dieser Kollektivvertrag auf die Arbeiterinnen und Arbeiter in der Produktion zur Anwendung kommt. Für Angestellte gilt der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung.

Die Arbeitsinspektion hat folgende Kontrollen vorgenommen:

- Am 6.10.2020 fand eine Erhebung zu einem am 28.8.2020 erfolgten Arbeitsunfall statt (Meldung des Unfalls vom 29.9.2020).
- Am 26.11.2020 fand eine Erhebung zu einem am 22.11.2020 erfolgten Arbeitsunfall statt (Meldung des Unfalls vom 24.11.2020). Es erfolgten eine Aufforderung sowie eine Strafanzeige.
- Am 22.1.2021 wurden die Hygienemaßnahmen im Betrieb (Toilettenanlagen und Produktionsraum) kontrolliert, wobei keine Mängel festgestellt werden konnten.
- Am 2.3.2021 erfolgten eine Erhebung des am 15.2.2021 erfolgten Arbeitsunfalls (Meldung vom 1.3.2021) sowie die Kontrolle von Arbeitszeitaufzeichnungen. Die Kontrollen erfolgten auf Grundlage des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), des Arbeitszeitgesetzes (AZG) und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG).

Wegen der festgestellten Verstöße (unter anderem gegen § 35 Abs. 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG und § 26 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz – AZG) erging eine Aufforderung gemäß § 9 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG).

- Am 5.3.2021 erfolgte eine – ergebnislose – Kontrolle infolge der medialen Berichterstattung über die Hausdurchsuchung am 2.3.2021.

Die Beantwortung der Fragen 1c, 1f, 1g und 1h fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit.

Zur Frage 2

- *„Steady Goba Partner“, „AD Job Assist“, „First Staff“ und „Ante Portas“ sind laut Medienberichten die Leiharbeitsfirmen, die von der Hygiene Austria LP beauftragt wurden.*
 - *Wann wurden diese Unternehmen gegründet?*
 - *Welche Adresse wird jeweils als Firmensitz angegeben?*
 - *Wer sind die Geschäftsführer*innen?*
 - *Waren diese Unternehmen immer schon im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung bzw. Güterbeförderung tätig?*
 - *Wie viele Mitarbeiter*innen sind bei den aufgezählten Leihfirmen jeweils sozialversicherungsrechtlich angemeldet?*
 - *In welchem Ausmaß sind diese Arbeitnehmer*innen beschäftigt?*
 - *Waren diese Arbeitnehmer*innen die gesamte Zeit ihres Arbeitsverhältnisses mit der jeweiligen Leiharbeitsfirma unfall- und sozialversichert?*
 - *Laut einem Standard-Artikel von 6. März 2021 wurde ein schwerer Arbeitsunfall bei der Hygiene Austria LP den Behörden als Haushaltsunfall gemeldet. Geschah dies, weil die Person, der der Unfall passierte, nicht unfall- bzw. sozialversichert war?*
 - *Liegt der Beschäftigung bei diesen Leiharbeitsfirmen ein Kollektivvertrag zu Grunde?*
 - *Wenn ja, welcher?*
 - *Gibt es neben „Steady Goba Partner“, „AD Job Assist“, „First Staff“ und „Ante Portas“ weitere Leiharbeitsfirmen, die von der Hygiene Austria LP beauftragt wurden?*
 - *Wenn ja, welche?*
 - *Bezogen diese Leiharbeitsfirmen Kurzarbeitsbeihilfe während ihrer Zusammenarbeit mit Hygiene Austria LP?*
 - *Wenn ja, wie viele der Leiharbeitsfirmen, die von der Hygiene Austria LP beauftragt wurden?*
 - *Wenn ja, wieviel Kurzarbeitsbeihilfe pro Unternehmen?*

- *Wenn ja, ging die Kurzarbeitsförderung auch mit einer tatsächlichen Reduktion der Arbeitszeit einher?*
 - *Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
- *Entstand der Republik Österreich aufgrund dieser rechtswidrigen Praxis (Sozialbetrug) ein finanzieller Schaden?*
 - *Wenn ja, wie hoch?*

Die Beantwortung der Fragen 2a bis 2e fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit.

Zu den Arbeitsunfällen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Sollte ein Arbeitsunfall entsprechend den Angaben in der Anfrage vertuscht worden sein, dann kann ein solcher Unfall naturgemäß durch das Arbeitsinspektorat nicht bearbeitet werden und es liegen diesem darüber auch keine Informationen vor.

Die Steady Goba Partner GmbH und die AD Job Assist GmbH besitzen laut Website der WKO die Gewerbeberechtigung zur Überlassung von Arbeitskräften. Für Arbeitskräfteüberlasser kommt der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (Arbeiterinnen und Arbeiter) zur Anwendung, für die Überlassung von Angestellten der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung.

Die First Staff GmbH besitzt laut Website der WKO unter anderem die Gewerbeberechtigung für die Überlassung von Arbeitskräften. Unter den Voraussetzungen des § 9 ArbVG kommt der Kollektivvertrag für das Gewerbe der Arbeitskräfteüberlassung (Arbeiterinnen und Arbeiter) zur Anwendung, für die Überlassung von Angestellten der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung.

Die Ante Portas GmbH besitzt laut Website der WKO unter anderem die Gewerbeberechtigung für das Sicherheitsgewerbe und ist Mitglied der Fachgruppe Gewerbliche Dienstleister. Unter den Voraussetzungen des § 9 ArbVG kommt für Arbeiterinnen und Arbeiter der Kollektivvertrag für Wachorgane im Bewachungsgewerbe, für Angestellte der Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung zur Anwendung.

Bei den Kontrollen des Arbeitsinspektorates gelangte auch folgendes Unternehmen zur Kenntnis: OBA-G.p.KG.

Von den vier genannten Unternehmen haben zwei Unternehmen – die First Staff GmbH und die AD Job Assistant GmbH – Kurzarbeitsbeihilfe bezogen.

Die First Staff GmbH erhielt einen Gesamtbeihilfenbetrag in Höhe von EUR 4.150,03. AD Job Assistant GmbH erhielt einen Gesamtbeihilfenbetrag in Höhe von EUR 20.624,29.

Für die First Staff GmbH wurde ein Kurzarbeitsprojekt im Zeitraum 16.3.–15.6.2020 (für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter) abgewickelt. Der tatsächliche Arbeitszeitausfall auf Basis der monatlichen Teilabrechnungen betrug 74,75%. Für die ersten beiden Kurzarbeitsprojekte der AD Job Assistant GmbH im Zeitraum 1.3.–31.05.2020 und 13.7.–30.9.2020 (jeweils für eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter) ergab sich auf Basis der monatlichen Teilabrechnungen ein Arbeitszeitausfall von 85%. Das dritte Projekt der AD Job Assistant GmbH umfasste den Zeitraum 1.9.–30.9.2020. Kurzarbeitsbeihilfe wurde für sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingereicht. Der tatsächlich errechnete Arbeitszeitausfall auf Basis der monatlichen Teilabrechnungen betrug 60%. Laut den mir vorliegenden Informationen wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bei Hygiene Austria beschäftigt.

Am 16. Dezember 2020 stellte das AMS fest, dass gegen die AD Job Assistant GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Das war zu einem Zeitpunkt, an dem alle drei Projekte des Unternehmens bereits vollständig abgewickelt bzw. abgeschlossen waren. Nach Erhalt des Rechtskraftbescheides mit der Feststellung einer Scheinfirma gemäß § 8 Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz wurde Anfang März die gesamte ausbezahlte Fördersumme vom Unternehmen rückgefordert. Zusätzlich wurde im Insolvenzverfahren die ausstehenden Forderungen des AMS aus der Rückforderung der Beihilfe angemeldet.

Aufgrund des noch offenen Insolvenzverfahrens kann die Frage, in wie weit daraus ein Schaden für die Republik Österreich entstanden ist, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

